

RS Vwgh 1990/7/13 90/19/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §5 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Mit der durch die Außerlanderschaffung des Bf bewirkten Vollstreckung des gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbotes ist zugleich auch der alleinige Zweck des Schubhaftbescheides, nämlich die Abschiebung (Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes) zu sichern, verwirklicht worden. Da somit der Schubhaftbescheid zum Zeitpunkt der Außerlanderschaffung die ihm vom Gesetz zugeordnete (zeitlich begrenzte) Wirkung voll entfaltet hat - weitere, dem Bf nachteilige Wirkungen sind mit diesem Bescheid nicht verbunden -, macht es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied, ob der angefochtene, die Berufung des Bf gegen den Schubhaftbescheid zurückweisende und die Berufung gegen die Nichtstattgebung des Antrages auf schriftliche Bestätigung des Außerkrafttretens dieses Bescheides abweisende Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird. Der Bf kann daher in diesem Fall in keinem subjektiven Recht verletzt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190308.X01

Im RIS seit

13.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>